
Haushaltsvermerk - Ausgaben

1. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 1401 Tit. 546 88, **Kap. 1403 Titelgrp. 08**, Kap. 1404 Tit. 525 11 und Kap. 1412 Tit. 632 01.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 1403 Titelgrp. 08.
Die Leistung der Mehrausgaben im Einzelplan 14 bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.
3. Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Einzelplan 14 Grp. 551, Grp. 553, Grp. 554, Grp. 558, Grp. 559, Hauptgrp. 7 und Hauptgrp. 8 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: **Kap. 1401 Hauptgrp. 4, Kap. 1403 Hauptgrp. 4 und Kap. 1404 Hauptgrp. 4.**
4. Einsparungen bei den in die Flexibilisierung nach § 5 Haushaltsgesetz einbezogenen Titeln dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 1404 Titelgrp. 55.
5. Einsparungen dienen bis zur Höhe von 7 200 T€ zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1404 Tit. 531 01.
6. **Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 1402 Tit. 281 01 und Kap. 1404 Tit. 121 01.**
7. Ausgaben bei folgenden Titeln: Einzelplan 14 Grp. 551, Grp. 554, Grp. 558, Grp. 559, Hauptgrp. 7 und Hauptgrp. 8 dürfen bis zu einem Betrag von **520 000 T€** der zufließenden Mehreinnahmen bei folgenden Titeln verstärkt werden: Kap. 0807 Tit. 121 01, **Kap. 1407 Tit. 132 01**, Kap. 1412 Tit. 124 01 und 131 01. Dies gilt nur für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Bundeswehr. Von der Verstärkung ausgenommen sind flexibilisierte Titel.
8. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zufließenden Mehreinnahmen bei folgendem Titel verstärkt werden: Kap. 1402 Tit. 125 01.
9. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1404 Tit. 181 01. Die Leistung der Mehrausgaben bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
10. **Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1402 Tit. 981 07.**
Dies gilt in Fällen, in denen Bundesressorts im Rahmen von Ressortvereinbarungen für andere Bundesressorts tätig werden und Mittel vom abgebenden Ressort dem empfangenden Ressort für gleiche Zwecke im Wege der Verrechnung zur Verfügung gestellt werden (sog. "Einer-für-Alle-Fälle").
11. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1402 Tit. 381 07.
Dies gilt in Fällen, in denen Bundesressorts im Rahmen von Ressortvereinbarungen für andere Bundesressorts tätig werden und Mittel vom abgebenden Ressort dem empfangenden Ressort für gleiche Zwecke im Wege der Verrechnung zur Verfügung gestellt werden (sog. "Einer-für-Alle-Fälle").
12. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass für die Beistellung von Personal und Material im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb sowie mit dem Neuen Bekleidungsmanagement, dem Neuen Flottenmanagement und der Gesellschaft für Heeresinstandsetzungslogistik auf die Erstattung von Personal- und Materialkosten verzichtet wird.
13. **Gesellschaftsgründungen des Bundesministeriums der Verteidigung oder seiner Beteiligungsgesellschaften im Zusammenhang mit der Privatisierung von Aufgabenfeldern der Bundeswehr bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.**